

Joint Venture - Vertrag

zwischen

PP, (Strasse, Ort)

(nachfolgend **PP** genannt)

und

CM, (Strasse, Ort)

(nachfolgend **CM** genannt)

Vorbemerkungen

- A)** PP ist ein Fabrikationsunternehmen auf dem Gebiete von konventioneller Gasheizungen für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser.
- B)** CM ist ein Engineering-Unternehmen, welches ein spezielles Heizsystem auf der katalytischen Verbrennung fossiler Brennstoffe entwickelt hat.
- C)** Der vorliegende Joint Venture Vertrag bezweckt die Gründung, Organisation und Führung einer Gesellschaft zur Herstellung katalytischer Heizsysteme. Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Zusammenarbeit

- 1.1.** Die Parteien kommen überein, im Rahmen einer Partnerschaft ein Fabrikationsunternehmen für die Herstellung und den Vertrieb katalytischer Heizsysteme einzurichten.
- 1.2.** Sie gründen zu diesem Zweck gemeinsam eine Betriebsgesellschaft (Joint-Venture-Gesellschaft), welcher Aufbau und Führung des geplanten Unternehmens übertragen wird.

2. Gründung einer Betriebsgesellschaft

- 2.1.** Als Instrument der Partnerschaft und zur Errichtung und Führung des unter Ziff. genannten Unternehmens wird eine Aktiengesellschaft gegründet.
- 2.2.** Die Gesellschaft soll die Firma „Katatherm AG“ tragen. Sitz der Gesellschaft ist Zürich.
- 2.3.** Die Gesellschaft soll über ein Aktienkapital von CHF 5 Mio. verfügen, eingeteilt in Namenaktien à nom. Fr. 1'000.--.
- 2.4.** Die Parteien räumen sich an den in ihrem Besitze stehenden Aktien ein Vorkaufsrecht ein. In die Statuten der Gesellschaft sind dementsprechende Bestimmungen aufzunehmen.
- 2.5.** Das Aktienkapital wird von den beiden Parteien wie folgt aufgebracht resp. innegehalten:
 - PP 70 % des Aktienkapitals
 - CM 30 % des Aktienkapitals
- 2.6.** Dieses Beteiligungsverhältnis soll auch bei künftigen Kapitalerhöhungen aufrecht erhalten werden.
- 2.7.** Für den Fall, dass die Gesellschaft leitende Mitarbeiter an ihrem Aktienkapital zu beteiligen wünscht, sind die hierzu erforderlichen Aktien zunächst von PP zur Verfügung zu stellen. Dabei darf die Beteiligung von PP 51 % des Aktienkapitals keinesfalls unterschreiten.
- 2.8.** Beide Partner werden sich im Verhältnis ihrer Anteile am Aktienkapital der Gesellschaft an der weiteren Finanzierung des Vorhabens beteiligen. Die Parteien gehen dabei von einem ungefähren Investitionsbedarf von CHF 10 Mio. aus.

3. Leitung der Gesellschaft

- 3.1. Die Oberleitung der Gesellschaft ist Sache des Verwaltungsrates.
- 3.2. Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf Personen zusammen, wovon drei von PP und zwei von CM delegiert werden.
- 3.3. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 3.4. Folgende Geschäfte bedürfen der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat mit Zweidrittelsmehrheit:
 - a) Genehmigung von Investitions- und Betriebsbudgets
 - b) Bau, Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Miete und Vermietung von Liegenschaften und Betriebsräumlichkeiten
 - c) Inanspruchnahme von Bankkrediten über Fr. 500'000.-- soweit solche Kredite nicht schon in den Budgets vorgesehen sind
 - d) Anstellung und Entlassung des Direktors resp. Geschäftsführer der Joint-Venture-Gesellschaft
 - e) Abschluss von Vereinbarungen zwischen einem Partner und der Gesellschaft.

4. Zweck der Gesellschaft

- 4.1 Das zu gründende Unternehmen soll eine Fabrikationsstätte umfassen.
- 4.2. Für die Fabrikationsstätte gelten folgende Anforderungen:
 - a) Die Fabrikationsstätte soll für die selbständige Fabrikation der Heizsysteme und den Vertrieb errichtet werden.
 - b) Grösse, Gliederung, Kapazitäten und Organisation des Betriebes sind auf die in der Schweiz realisierbaren Umsätze auszurichten mit dem Ziel einer optimalen Verzinsung der investierten Mittel.
- 4.3. Für die Fabrikation gelten folgende Anforderungen:

.....
.....

4.4. Die Partner erbringen folgende Leistungen kostenlos:

- a) PP stellt für die Errichtung des Fabrikationsbetriebes sein gesamtes Knowhow auf dem Gebiete der Produktion und des Vertriebs von Feuerungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- b) CM stellt sein gesamtes Know how sowie die Entwicklungsergebnisse der *katalytischen Heizsysteme zur Verfügung*.

5. Kompetenzverteilung

5.1. Projektierung und Realisierung der Fabrikationsstätte ist Sache von PP, wobei CM ein Mitspracherecht hat bezüglich folgender Positionen:

- a) Produktionsablauf, Qualitätskontrolle, Entwicklungslabors
- b) Kostenvoranschlag
- c) Auftragsvergabe

5.2. Für die lokale Bauführung zieht PP einen ortsansässigen Architekten bei.

6. Kompetenzverteilung im Verkaufsbetrieb

6.1. Projektierung und Realisierung des Vertriebs fällt in die Zuständigkeit von PP, wobei CM ein generelles Mitspracherecht hat.

7. Führung des Unternehmens

7.1. Die Geschäftsführung ist grundsätzlich Sache von PP, während CM stiller Partner ist und seine Befugnisse nach Massgabe der Bestimmungen dieses JointVenture-Vertrages ausübt.

7.2. CM wird PP bei der Geschäftsführung in folgenden Belangen unterstützen:

- a) Beziehungen zu Behörden und Kunden
- b) Weiterentwicklung des Produktes
- c) Ueberwachung und Qualitätskontrolle im Betrieb

- 7.3.** Den Parteien stehen jederzeit sämtliche rechnerischen Unterlagen des Unternehmens (Bücher, Abrechnungen, Budgets etc.) zur Einsichtnahme offen.

8. Markenrechtliche Bestimmungen

- 8.1.** „Katatherm“ ist ein markenrechtlich geschütztes Zeichen. Als Bestandteil ihrer Firma verfügt die Gesellschaft über diese Zeichen im Rahmen des Gesellschaftszweckes.
- 8.2.** Eine über den Gesellschaftszweck hinausreichende Benützung dieser Zeichen setzt den Abschluss einer besonderen Vereinbarung unter den Partnern voraus.
- 8.3.** Mit dem Ausscheiden eines Partners aus der Gesellschaft entfällt das Recht der Gesellschaft auf jede weitere Verwendung des von diesem Partner eingebrachten Zeichens.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1.** Dieser Rahmenvertrag kann beidseits nur aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 9.2.** Aenderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.
- 9.3.** Auf die vorliegende Vereinbarung kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 9.4.** Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitze von PP.

Ort, Datum:

Padrutt & Partner AG

Christian & Michael AG